



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 22.11.2019

Seite 1 von 9

Velocity Region Aachen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Bachstraße 20
52066 Aachen

Aktenzeichen:

EFRE-0500099

34.1 – #Aachen MooVe!2

Auskunft erteilt:

Elke Schmitz

elke.schmitz@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: K 619

Telefon: (0221) 147 - 3293

Fax: (0221) 147 - 4007

Zuwendungsbescheid

Betreff: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020
„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

hier: Teilantrag der Velocity Region Aachen GmbH zu „#AachenMooVe!2“ aus der Umsetzungsstrategie „#AachenMooVe! Modellstadt ohne Emissionen im Verkehr“ - KKS-2-042 - aus dem EFRE Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ / EFRE-Förderkennzeichen: EFRE-0500099

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Bezug: Antrag der Velocity Aachen GmbH vom 19.03.2019, aktualisiert durch Ihren Antrag vom 04.11.2019 in der Fassung vom 14.11.2019, Ihre ergänzenden Unterlagen und Erklärungen zuletzt mit E-Mail vom 15.11.2019

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Anlagen:

1. Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
2. Kalkulation zur Bereitstellung der Zuwendung
3. Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020 (EFRE RRL)
4. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 (ANBest-EFRE)
5. Merkblatt zur Spezifizierung des Fördergegenstandes Ladeinfrastruktur (LIS) im Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ (Stand: 14. August 2019)
6. Vordruck „Mittelabruf“
7. Vordruck „Belegliste - nicht pauschalierte Ausgaben“
8. Vordruck „Belegliste - Einnahmen“
9. Vordruck „Liste über die Vergaben von Aufträgen“
10. Vordruck „Sachbericht“
11. Vordruck „Verwendungsnachweis“
12. Vordruck „Abschlussbogen“

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



13. Vordruck „Rechtsmittelverzicht“

Datum: 22.11.2019
Seite 2 von 9

Sehr geehrte Herren,

I

1. Bewilligung

Für die Zeit
vom 01.12.2019 bis 31.12.2020 (Bewilligungszeitraum)

wird Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung
bis zur Höhe von max. **649.536,00 EURO**

(in Buchstaben: sechshundertneunundvierzigtausendfünfhundertsechsdreißig Euro)

gewährt.

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

2. Vorhaben

Die Zuwendung wird Ihnen zur Finanzierung von Ausgaben des Teilprojektes der Velocity Region Aachen GmbH zu „**#AachenMooVe! 2 - Mobilitätsstationen**“ gewährt. Umfang und Inhalt der einzelnen Maßnahmen richten sich nach Ihrem Projektantrag sowie den Antragsunterlagen.

Die diesem Bescheid beigefügten Anlagen, der Antrag vom 19.03.2019 in der Fassung der letzten Aktualisierung vom 14.11.2019 einschließlich Anlagen sowie die antragsergänzenden Unterlagen und Erklärungen – zuletzt Ihre E-Mail vom 15.11.2019 - sind verbindliche Bestandteile dieses Bescheides.

Das Vorhaben ist vom 01.12.2019 bis zum 31.10.2020 durchzuführen.
(Durchführungszeitraum)



3.1 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 811.920,00 EURO

als Zuschuss gewährt.

3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt :

Finanzierungsplan: „#AachenMooVe!2“ - Teilprojekt Velocity Region Aachen GmbH	
	Gesamt
Investitionen	701.640,00 €
Sachausgaben	0,00 €
Dienstleistungen	0,00 €
Reisekosten	0,00 €
Grundstückskauf	0,00 €
Ausgaben für Bau	110.280,00 €
Sonstige	0,00 €
Personalausgaben	0,00€
Gemeinausgaben (15 % der pauschalen Personalausgaben gem. EFRE-RRL 5.5.2)	0,00 €
Fiktive Ausgaben für bürgerschaftliche Engagement	0,00 €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	811.920,00 €
Eigenanteil (Anteil 20 %)	162.384,00 €
Bewilligte Zuwendung (Anteil 80 %)	649.536,00 €

Die detaillierte Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Bemessungsgrundlage) ergibt sich aus der Anlage 1. Betriebsausgaben werden nicht gefördert. Zu berücksichtigende Einnahmen sind im Antrag nicht ausgewiesen.

Nach Nr. 5.9 der EFRE RRL sind unter anderem Finanzierungskosten nicht förderfähig. Gleiches gilt auch für Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden.



3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2019	Im Haushaltsjahr 2020	Im Haushaltsjahr 2021	Im Haushaltsjahr 2022
	In %	In EUR			
Gesamt	80 %	0,00	649.536,00	0,00	0,00
Davon EU	50 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	405.960,00	0,00	0,00
Davon Land	30 % (bezogen auf Bemessungsgrundlage)	0,00	243.576,00	0,00	0,00
Davon Bund	-	-	-	-	-

Die detaillierte Ermittlung der Beträge ergibt sich aus Anlage 2.

3.4 Auszahlungen

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EFRE ausgezahlt.

4. EFRE-spezifische Bestimmungen

Personalausgaben

Personalausgaben werden nicht gefördert.



II Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.

2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

- a) Die Mittel für die einzelnen Haushaltsjahre werden wie unter Nr. 3.3 dieses Bescheides dargestellt für Sie bereitgestellt.
- b) Die als Anlage vorgegebene Spezifizierung des Fördergegenstands Ladeinfrastruktur (LIS) ist zu beachten.
- c) Die Zuwendung erfolgt mit der Auflage, dass die Zweckbindungsfrist für die zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks errichteten

Pedelec-Verleihstationen (einschließlich Leihpedelecs)

4 Jahre beträgt.

Sie beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes und endet am 31.12.2024. Auf Nr. 4 der beigefügten ANBest-EFRE wird verwiesen.

Für die Dauer der Zweckbindung ist die Verfügbarkeit der Flächen für die Verleihstationen durch Nutzungsgenehmigungen, bzw. (bei privaten Flächen) Nutzungsvereinbarungen / Gestattungsverträge sicher zu stellen. Diese sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis (also bis zum 31.03.2021) vorzulegen.

Während der Dauer der Zweckbindung ist mir jeweils zum 15.09. eines Jahres, letztmalig zum 15.09.2024, nachzuweisen, dass die Genehmigungen / vertraglichen Vereinbarungen fortbestehen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (also bis zum 31.03.2025) ist mir ein Nachweis über einen dem Zweckbindungszweck entsprechenden Einsatz der vorbezeichneten Anlagen / Gegenstände vorzulegen.

Sofern die vorgenannten Nachweise nicht erbracht werden, bzw. die Zweckbindung nicht erfüllt wird, bin ich berechtigt, die Zuwendung entsprechend anteilig zurückzufordern.



- d) Abweichend von Nr. 6.5 ANBest-EFRE gilt für dieses Projekt eine Aufbewahrungsfrist bis zum 31.12.2029. Diese umfasst auch die Nachweisdokumentation zu den Angaben in dem Monitoring-/Projektabschlussbogen sowie die Dokumentation zur Berechnung des erzielten Betriebsgewinns (siehe Buchstabe e).
- e) Die Ihnen gewährte Beihilfe ist auf Grundlage des Artikels 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) von der Anmelde- und Genehmigungspflicht freigestellt.

Die geförderte Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen. (Art. 56 Abs. 3 AGVO)

Gemäß Artikel 56 Abs. 6 AGVO darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

Nach den Ihrer Antragstellung beigefügten Projektionen ist ein während der beauftragten Zweckbindungsdauer gemäß Art. 56 Abs. 6 AGVO zu ermittelnder Betriebsgewinn, dessen Höhe eine über den Ihnen verbleibenden Eigenanteil hinaus gehende Begrenzung der Beihilfenintensität erforderlich machen würde, aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

Spätestens drei Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (also bis zum 31.03.2025) ist mir eine nachprüfbar Darstellung zur Ermittlung des bis zum Ende des Zweckbindungszeitraumes tatsächlich erzielten Betriebsgewinns (Ist-Kosten und Erträge, keine Pauschalen) aus der Investition (eindeutige Abgrenzung erforderlich) einschließlich der zu Grunde liegenden Unterlagen (Jahresabschlüsse etc.) vorzulegen.

Artikel 2 Nr. 39 der AGVO enthält eine Aufzählung der zu berücksichtigenden Kosten. Auf Seiten der Einnahmen wären insbesondere etwaige Konzessionsgebühren eines Betreibers der Infrastruktur sowie die Zahlungen der Nutzer zu berücksichtigen.

Ein im Ergebnis erzielter Betriebsgewinn würde nachträglich von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides verbunden mit der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs zuzüglich Zinsen bleibt insofern ausdrücklich vorbehalten.



- f) Nr. 10 der ANBest-EFRE verpflichtet Sie zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Merkblatt für Information und Kommunikation hin: <https://www.efre.nrw.de/oeffentlichkeitsarbeit/merkblatt-information-und-kommunikation/>. Ihr Projekt wird aus der Prioritätsachse 3 gefördert. Die Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist durch Screenshots, Fotos, Broschüren oder auf andere Weise zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist bis zum 31.12.2029 aufzubewahren.

Auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen ist unter Verwendung des Landeswappens hinzuweisen.

- g) Sie sind dazu verpflichtet, die im Rahmen des Aufrufs Kommunalen Klimaschutz.NRW betriebene Öffentlichkeitsarbeit aktiv zu unterstützen. Dazu stellt der Zuwendungsempfänger auf Anfrage angeforderte Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung. Diese können durch das Land NRW oder durch den Zuwendungsgeber im Internet dargestellt, im Rahmen von Fachveranstaltungen, Landtagsberichten oder sonstigen Veröffentlichungen präsentiert werden. Die Veröffentlichung erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Zuwendungsempfänger.
- h) Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Projektauftrags KommunalenKlimaschutz.NRW insgesamt, als auch der mit den Förderprojekten erreichten Ergebnisse kann eine Evaluation durchgeführt werden.

Sie sind verpflichtet, auf autorisierte Anfrage umfassende Auskünfte zu erteilen und insoweit an einer Projektevaluation bzw. Programmfortschreibung mitzuwirken. Hierzu sind detaillierte, projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischenberichtes und Verwendungsnachweises hinaus, zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen auch Daten und Angaben, die im Projektverlauf zur internen Erfolgskontrolle erhoben wurden. Kooperationspartner werden durch den Zuwendungsempfänger auf eine mögliche Evaluation hingewiesen.

Die Evaluationsinstitutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden. Alle Beteiligten sind dazu verpflichtet, die DSGVO zu beachten und gegebenenfalls entsprechende Genehmigungen zur Datenweitergabe einzuholen.



- i) Zur Erhebung verlässlicher Daten zu den sog. Leistungsindikatoren, welche die EFRE-Verwaltung der EU-Kommission fortlaufend zu berichten verpflichtet ist, sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Dies erfolgt durch Vorlage vollständig und korrekt ausgefüllter Monitoringbögen. Die Monitoringergebnisse sind in dem als Anlage beigefügten Projektabschlussbogen nach Projektende zu dokumentieren und gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Die Angaben sind, soweit dies möglich ist, durch entsprechende Nachweisdokumente zu belegen. Für die Aufbewahrung dieser Dokumente gilt Nr. 6.5 ANBest-EFRE i.V.m. Buchstabe d) dieses Bescheides.
- j) Die bei der Zuwendungsempfängerin angenommenen CO₂ / NO_x-Minderungen sind während des Projektverlaufs in geeigneter Form zu verifizieren und zu beziffern. Hierauf ist in den jährlichen Sachberichten gesondert einzugehen. Der Stadt Aachen als Konsortialführerin sind auch die in diesem Zusammenhang benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- k) Da es sich vorliegend um ein Verbundprojekt handelt, ist zur Regelung der Rechtsverhältnisse mit der Stadt Aachen als Konsortialführerin eine Kooperationsvereinbarung gemäß dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Entwurf abzuschließen. Eine Ausfertigung der von allen Partnern unterzeichneten Vereinbarung wurde mir durch die Stadt Aachen bereits zugeleitet. Eine von der Zuwendungsempfängerin ergänzend rechtsverbindlich unterzeichnete Fassung ist mir spätestens bis zum 20.12.2019 vorzulegen
- l) Die diesem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügten sowie die im Rahmen der EFRE Förderphase 2014 – 2020 noch zur Verfügung gestellten Vordrucke und Formulare sind von Ihnen verbindlich zu verwenden. Diese sind auch im externen Bereich der EFRE-Homepage (<https://www.efre.nrw.de/oeffentlichkeitsarbeit/formulare-fuer-zuwendungsempfaengerinnen/>) zum Abruf hinterlegt.

3. Hinweis gemäß Anlage 2 B Nr. 3 des Feststellungserlasses des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 vom 21.12.2018:

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.



III

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagter ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gisela Walsken